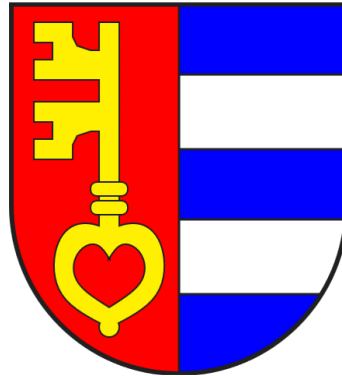


# Gemeinde Obersaxen Mundaun



## Friedhofgesetz

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Organisation, Betrieb und Aufsicht**

Aufsicht und Vollzug	Art. 1
Aufgaben	Art. 2
Gemeindefriedhöfe	Art. 3

## **II. Bestattungsordnung**

Bestattungsvorbereitung	Art. 4
Einsargung und Aufbahrung	Art. 5
Bestattungsort	Art. 6
Bestattungsbewilligung	Art. 7
Bestattungsgebühren	Art. 8
Geläute	Art. 9

## **III. Friedhofordnung**

Grabregister	Art. 10
Anordnung der Gräber	Art. 11
Gräber	Art. 12
Grabmasse	Art. 13
Belegung der Gräber	Art. 14
Grabesruhe	Art. 15
Abruf der Gräber	Art. 16
Räumung	Art. 17
Beschaffenheit der Särge	Art. 18
Grabmal	Art. 19
Unterhalt	Art. 20
Schutz des Friedhofs	Art. 21

## **IV. Übergangs, Schluss- und Strafbestimmungen**

Strafbestimmungen	Art. 22
Rechtsmittel	Art. 23
Inkrafttreten	Art. 24

Gestützt auf Art. 6 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden vom 1. Januar 2018.

## I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Aufsicht und Vollzug	<p><b>Art. 1</b> Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung verantwortlich, vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 2</b> Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Erlass der Anordnung für Benützung und Unterhalt der Friedhöfe;</li><li>b) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Grabstätten;</li><li>c) die Bewilligung und Aufforderung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;</li><li>d) die Erteilung von Ausnahmewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;</li><li>e) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals;</li><li>f) Erlass der Gebührenordnung.</li></ol>
Gemeindefriedhöfe	<p><b>Art. 3</b> Als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde gelten die Gemeindefriedhöfe in Meierhof, Surcuolm und Flond. Die Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen auf die Wahl des Friedhofs sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p>

## II. Bestattungsordnung

Bestattungsvorbereitung	<p><b>Art. 4</b> Die Gemeindeverwaltung nimmt die Todesfallmeldungen entgegen. Die Gemeinde ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.</p> <p>Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen; sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für eine würdige Bestattung.</p>
Einsargung und Aufbahrung	<p><b>Art. 5</b> Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen. Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die Aufbahrung erfolgt in den Totenkapellen. Sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen, kann der Leichnam bis zur Bestattung im Sterbehaus belassen werden.</p>

Bestattungsort	<p><b>Art. 6</b> Alle Gemeindebürgerinnen und Bürger von Obersaxen Mundaun, alle in der Gemeinde Obersaxen Mundaun Niedergelassenen, alle auf Gebiet der Gemeinde Obersaxen Mundaun Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen werden in einem öffentlichen Friedhof bestattet.</p> <p>Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.</p> <p>Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des dort zuständigen Gemeindevorstandes auch auf einem öffentlichen Friedhof einer anderen Gemeinde erfolgen.</p>
Bestattungsbewilligung	<p><b>Art. 7</b> Personen, die weder in Obersaxen Mundaun wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Obersaxen Mundaun beigesetzt werden.</p>
Bestattungsgebühren	<p><b>Art. 8</b> Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss der vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen erhoben.</p>
Geläute	<p><b>Art. 9</b> Das Totengeläute erfolgt für alle Verstorbenen der Gemeinde. Dauer und Umfang des Geläutes richten sich nach den Gewohnheiten der Kirchgemeinden Obersaxen Mundaun.</p>
<h3>III. Friedhofordnung</h3> <p>Die Ausgestaltung der Friedhofanlagen und die Anordnung der Gräber werden durch die Gemeinde in einem Friedhofplan festgelegt.</p>	
Grabregister	<p><b>Art. 10</b> Über die Belegung des Friedhofes führt die Gemeinde einen Plan, in welchem Name, Vorname und Sterbejahr aller Beigesetzten laufend einzutragen sind.</p>
Anordnung der Gräber	<p><b>Art. 11</b> Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan.</p>

- Art. 12**  
Gräber  
Es werden unterschieden:  
- Reihengräber für Säрге;  
- Reihengräber für Urnen;  
- Gemeinschaftsgräber nur für Urnen Friedhof Flond und Meierhof (mit oder ohne Schild).
- Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.
- Urnen werden in den ordentlichen Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern oder Urnennischen beigesetzt.
- Art. 13**  
Grabmasse  
Friedhof Meierhof  
Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 55 cm zu betragen.
- Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:
- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 1.50 m |
| Kinder unter 10 Jahre               | 1.20 m |
| Urnen                               | 0.80 m |
- Friedhöfe Flond und Surcuolm  
Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 40 cm zu betragen.
- Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:
- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 1.60 m |
| Kinder unter 10 Jahre               | 1.20 m |
| Urnen                               | 0.80 m |
- Art. 14**  
Belegung der Gräber  
Jeder Sarg und jede Urne sind in einem besonderen Grab beizusetzen. Ausnahme Gemeinschaftsgrab für Urnen.
- Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.
- Die Umbettung der Urne für die restliche Dauer der Grabesruhe erfolgt zu Lasten der Angehörigen.
- Art. 15**  
Grabesruhe  
Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Grabesruhe für Urnen verkürzt werden.
- Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen würdig zu begraben.

**Art. 16**  
Abruf der Gräber Nach Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe ordnet die Gemeindeverwaltung die Räumung der Reihengräber an. Dies ist mindestens 8 Wochen vor dem Räumungstermin den Nachkommen bekanntzugeben.

**Art. 17**  
Räumung Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen ausgeführt.  
  
Über nicht fristgerechte abgeholte Grabmäler verfügt die Gemeinde.

**Art. 18**  
Beschaffenheit der Särge Für die Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden.

**Art. 19**  
Grabmal Die Errichtung des Grabmals bedarf einer Rücksprache mit der Gemeinde. Die Grabmäler sollen den Forderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Grabmale dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung angebracht werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit. Jedes Grabmal soll Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr tragen. Ausnahme: Gemeinschaftsgrab für Urnen: Beschriftung ist freiwillig.

Für Friedhof Meierhof gilt:

Das Grabmal darf aus Stein, Holz oder Metall bestehen.

*Für Gräber:*

Höhe über dem Rahmen	bis 140 cm
Breite	50 cm
Rahmengrösse	160 x 60 cm

*Für Urnengräber:*

Höhe über dem Rahmen	80 – 90 cm
Breite	40 – 50 cm
Rahmengrösse	60 x 60 cm

*Urnennischen:*

Die Schriftplatten sind bei der Gemeinde zu beziehen und dürfen individuell gestaltet werden.

Für Friedhof Surcuolm gilt:

Jedes Grab ist mit einem eisernen Kreuz zu kennzeichnen. Grabmäler aus Stein sind nicht gestattet.

Die Grösse der Grabkreuze wird wie folgt festgelegt:

*Für Gräber:*

Höhe über dem Rahmen	110 – 140 cm
Breite	50 – 60 cm
Rahmengrösse	160 x 60 cm

*Für Urnengräber:*

Höhe über dem Rahmen	80 – 90 cm
Breite	40 – 50 cm
Rahmengrösse	60 x 60 cm

Das Sockelmaterial darf aus Kunst- oder Naturmaterial sein. Alte Sockelsteine dürfen wiederverwendet werden. Der Sockelstein für das Kreuz darf nicht höher als 15 cm sein.

Für Friedhof Flond gilt:

Grabmonumente müssen als Grabsteine gestaltet sein. Grabmonumente aus andern Materialien als Stein sind nicht erlaubt. Der Stein darf natürlich oder künstlich sein.

Die Grösse der Grabsteine wird wie folgt festgelegt:

*Für Gräber:*

Höhe über dem Rahmen	80 – 110 cm
Breite	40 – 50 cm
Rahmengrösse	160 x 60 cm

*Für Urnengräber:*

Höhe über dem Rahmen	70 – 80 cm
Breite	40 – 50 cm
Rahmengrösse	60 x 60 cm

Auf allen Friedhöfen sind innerhalb 12 Monaten alle Gräber mit einem Rahmen aus Stein oder Beton zu versehen. Dieser muss den gewachsenen Boden um 10 cm übertragen.

Unterhalt

**Art. 20**

Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab und die Grabbepflanzung ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltungspflichtigen.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf das Umgelände zur Folge hat.

Ausnahme Gemeinschaftsgräber: Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt.

Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

Schutz des Friedhofs                    **Art. 21**  
Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Verboten ist insbesondere:

- lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände;
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes;
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen;
- das Mitführen von Hunden.

## IV. Übergangs, Schluss- und Strafbestimmungen

Strafbestimmungen                    **Art. 22**  
Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz können durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 1'000 geahndet werden.

Rechtsmittel                            **Art. 23**  
Gegen die Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Entscheide des Gemeindevorstandes können beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden innert 30 Tagen angefochten werden.

Inkrafttreten                           **Art. 24**  
Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnungen der ehemaligen Gemeinde Obersaxen vom 14. Juni 2002 und der ehemaligen Gemeinde Mundaun vom 15. November 2013 aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2018 genehmigt.

Der Gemeindepräsident            Der Gemeindeschreiber

Ernst Sax                                Hiazint Brunold